Durchleuchtigster Churfürst / Gnädigster Churfürst / und Herr / Herr.

EW. Churfürstl. Durchl. werden mir hoffentlich in Ungnaden nicht bemercken, wofern in billigster Erwegung, quòd vita & fama hominis pari passu ambulent, ich die von Dero Gulich und Bergischen Geheimen Räthen von Robertz und Grein als angeordneten Referenten, so dann dem Richters-Verwalteren zu Lewenberg Molckenbaur als gnädigst ernannten Commissario contra aperta Acta & clementissima Rescripta zu nicht geringer Respect-looser Verunglimpffung Ew. Churfürstl. Durchl. Hohen, Höchst-Deroselben independenter zukommenden, Regalien, als wohl auch zu meiner gäntzlicher Unterdruckung angesuchten äussersten Ruin erst authoritativè veranlaßte, oder, ut potius dicam, per conniventiam, quod unum per idem est, zugestandene Depossedirung von der mir Gnädigst conferirter Gerichtschreiberey-Bedienung Dero Bergischen Ambts Lewenberg, hernechst aber unter Beschönung der hierunter bezeigter Renitentz, mir ob prætensam contumaciam anzuhengen gewuste suspensionem ab officio, Höchst-Deroselben, und einer gantzer Justitz liebender Welt des breiteren unterthänigst vorzustellen, äusserst gemüßiget werde, dann es bestehet ein- vor allemahl in einer ohnverfälscht- und ohnumbstößlicher Acten-kündiger Liegenheit/ daß meinem Vatteren Dero ehemahligen Gülich und Bergischen Hoff-Rathen und Steur-Referendario Schaumburg nach eingezogener desselben obgehabter Steur-Rechnungs-Revisoren-Stelle, die Verwaltung der Gerichtschreiberey-Bedienung Ambts Lewenberg auff zwölff nacheinander folgende Jahren per Clementissimum Rescriptum vom 16. Augusti 1745. Gnädigst auffgetragen worden; dahe dieser aber solche, hohen Alterthums halber, und sonsten, wie es leicht zu erachten, nicht bekleyden können, und also damit selbiger nicht Trost- und Brodlooß gelassen werden mögte, hat mich die kindliche Pflicht dahin angewiesen, daß zufolg des zur geschwinder Gnädigster Einsicht sub Litt. A. beyliegenden, und N. Act. 537. vorfindlichen Gnädigsten Rescripti vom 27. May 1746. gegen quittirter Auditors-Charge und Beybehaltung einer Jährlichen Pension von 120. Rthlr. diese Gerichtschreiberey-Verwaltung in Hoffnung derselben Würcklichkeit einstens zu erreichen, amplectiret habe.

Wie nun immittelst der Richters-Verwalter Ambts Lewenberg Steffens unterm 30ten May 1747. wegen von selbigem nicht erfüllter Conditionen, zu Versehung eines Richterlichen Ambts kündiger Dingen nicht besitzender Fähigkeit, gegen selbigen verhengter Inquisitionen, und was dergleichen mehr seyn möchte, ich dahier, indeme mir solches allerdings res tertii ist, weiter nicht tangiren, dann vielmehr in hoc passu mich auf obberührtes in Handen habende und mit denen onerösisten Conditionen angefüllt unter Ew. Churfürstl. Durchl. höchsten Hand-Zeichen gnädigst bestärckte Resignations-Patent und Decret vom 27ten May 1746. kurtzumb unterthäniast abbezogen haben will ersagter seiner Verwaltung entlassen, und statt dessen bisheriger Richters-Verwalter Molckenbaur gnädigst angeordnet worden, so ist zwarn nicht ohne, daß ersagter Steffens darwider verschiedentliche Gegen-Vorstellungen gemacht habe, hernechst aber/ dahe jener diesem den Steur-Empfang überlassen, und zugleich in dessen vorseyender Inquisition mediante Clementissimo Rescripto vom 19. Augusti 1747. N. Act. 26. pro Commissario gnädigst angeordnet worden, von seinem Gesuch wegen der obgehabter Richters-Verwaltung zwarn desistiret, dagegen aber die Repetirung der ehedessen obgehabter Gerichtschreiberey-Bedienung sich einfallen lassen.

Ohnerachtet nun diesemnach Ew. Churfürstl. Durchl. durch das Fol. Act. 537. registrirtes in Adjuncto sub Litt. B. anliegendes Rescriptum vom 4ten 7bris 1747. in des Steffens Gesuch in keine Weeg gehählen, sondern vielmehr vorab die Erörterung desselben Inquisitions-Geschäfft wissen wollen / so habe ich gleichwohlen in der That wahrnehmen müssen, daß er inattento hocce Rescripto sich viâ facti, & authoritativè der Gerichtschreiberey angemasset, quâ talis verschiedene Recessus (deren einen hierbey in Adjuncto sub Litt. C. zur Nachricht adjungire) attentativè ins Ambt erlassen, Actus Judiciales exerciret, fort mich mit Gewalt unter Connivirung des ersagten ihme fast zugethanen Richters auß dem Besitz der meinem Vatteren pro subsistentia mit verstrickter Gerichtschreiberey detrudiret, und zugleich diesen seines Leben-länglichen Unterhalts Gewissen-loser Dingen beraubet:

Ich habe zwarn den Unbestand dieses vom (Tit.) Steffens unternohmenen Rescript widrigen Verfahrens zu Dero Gülich und Bergischen Geheim Rath, wie die Fol. Act. 522. & 524. registrirte Berichtere nachführen, der Gebühr nach unterthänigst einberichtet, gantz ohne aber, daß darauff die mindeste Resolution erfolget, weniger meinem Stock-alten, und ohnvermögendem Vatteren die ohnentbehrliche Subsistentz verschaffet wordenseye; dahero, wohe mich wegen des hieselbst nicht gefundenen Gehörs Dero Hoff-Lager zunäheren müssen, von daraussen sub Litt. D. angebendes ad Acta N. 34. vorfindliches Clementissimum Rescriptum manutenentiæ bewircket, welchem ob gleich per Clementiss. Apostillam N. Act. 32. gnädigst inhæriret worden, so ist doch ein so anderem hieselbsten nicht die mindeste Folge geleistet, sondern es ist vielmehr ersagter Steffens vermits geflissentlicher Verdunckelung dessen Inquisition vor, wie nach von Causæ Referentibus Geheimen Räthen von Robertz und Grein bey der Gerichtschreiberey-Bedienung protegiret, und wider mich in dessen Faveur von Dero Richteren Molckenbaur Prothocollum Inquisitionis, und wobey ich einer anmaßlicher nie verificirlicher contumaciæ beschuldiget, anhero N. Act. 42. eingeschicket worden, wogegen ob gleich ex hac parte die ad manus übergebene wiederhohlte klägliche Vorstellung nicht allein N. Act. 32. hieselbst eingelanget, sondern auch N. 35. & 36. pro concedendo audiatur copia Prothocolli, nec non distribuendis Actis ohnabläßlich memorialisiret worden: so ist gleichwohlen ein so anderes nicht nur ausser acht gelassen, sondern vielmehr insistendo dem anmaßlichen null- und nichtigem Prothocollo, und dabey allegirter contumaciæ zur Erstattung des N. Act. 40. vorfindlichen Antrags der ohnbegründeter Anlaß genohmen worden, so auch bey Dero Hoff-Lager einen solchen Ingreß gefunden, daß ich per Clementissimum Rescriptum vom 23. Mart. nup. sub Litt. E. ahnligend, und N. Act. 49. erfindlich zur vorläuffiger Beantwortung deren von der Commission vorgehalten werdender Interrogatorien angewiesen, und biß dahin in die Gerichtschreiberey nicht eingesetzet werden sollen; Zu dessen schüldigster Befolgung habe ich auch, wie das von dem anmaßlichen Inquisitions-Führeren Molckenbaur biß hiehin hinterhaltenes, und von Dero Gerichtsschreibern Ambts Lülsdorff N. Act. 63. eingeschicktes Prothocollum constitutionis nachführet, auch sonsten N. Act. 52. des mehreren angewiesen) dem Prothocollo bereits am 14. Maji nup. mich gebührend sistiret, mithin ad proposita interrogatoria vollständigst respondiret, dergestalten, daß nach also purificirter Condition ich in Gefolg obgem. Höchst-Händigen Rescripti vom 23. Martii zur Beybehaltung meiner, und meines Vatters ohnentbehrlicher Subsistence in die Activität allem Recht, und Billigkeit zufolg cum omni causâ zu restituiren gewesen wäre;

Es ist aber vielmehr mit Vorbeygehung dessen ein anderweiter widriger Bericht unterm 26. Junii N. Act. 53. ad Manus Clementissimas abgefasset, und ohne darauff so gar Clementissimam Resolutionem abzuwarten, abstrahendo von der meinem Vatteren ex Clementissimo Rescripto vom 16. Aug. 1745. fortwährender Befügnüß denen vorherigen Gnädigsten Rescriptis schnurstracks zuwider der (Tit.) Steffens ohngeachtet dessen annoch biß dahin nicht einsmahl ad Statum judicandi gediehener, sondern auf Bey-Registrirung deren in puncto furti, & falsi verhandelter Legrandischer Acten, und Prothocollen beruhender Inquisition auff widrige N. Act. 70., und signanter Fol. Act. 517. & 520. Gnädigst zuverläßige Anträge zufolg Mandati Fol. Act. 52. 1 in die Würcklichkeit der Gerichtschreiberey dergestalten installiret, daß so gar der selbigem adhærirender Richter Molckenbaur privativè ohne Zuthuung des zugleich mit committirten Ambtmans den vi Adjuncti sub Litt. F. angehenden Recessum in allingen Pfarr-Kirchen habe publiciren lassen: dagegen aber vorgem. Prothocollum Constitutionis zu meiner gäntzlicher Unterdruckung, und umb die in Clementiss. Rescripto vom 15. Julii 1748. N. Act. 55. Gnädigst eröffnete Willens-Meynung rück zu stellen, und die Sache nur zu verewigen ohneingeschickter hinterhalten habe.

Es muß sich also über diesen Acten-mäßigen der Sachen Verfolg ein jeder auch halb-witziger bewundern, wie ersagter Steffens stante, & nondum finitâ inquisitione sich erm. Gerichtschreiberey mit Bestand habe arrogiren können, ich zweiffele auch dahero im mindesten nicht, daß desfalsiges Mandatum manutenentiæ vom 13. Julii 1748. Fol. Act 521. ex lege quod jussit, umb so rechtlicher einzuziehen seyn werde, als solches pro primo ex actis mancis, wie Dero Geh. Räthe von Robertz, und Grein in ihrem Antrag Fol. Act. 517. selbsten anerkennen, von dem (Tit.) Steffens, und dessen Mandatario nimis præcipitanter sub- & obreptitiè erschlichen, pro 2do aber dasselbe denen vorherigen Gnäd. Rescriptis de dato 4. 7bris 1747. & 8. Januarii, 15. Februarii, fort 23. Martii 1748. schnurstracks zuwider gehet, und also

also weniger bestehen kan, als dabey pro 3tio meines Vatters Rescript-mäßige Befügnüß tacitè vorbeygangen, so gleichwohlen wegen biß dahin noch nicht auffgehobenen Höchst-gem. Rescripti vom 16. Aug. 1745. umb deswillen rechtlich geschehen müssen, damitten selbiger all äusserstlen Falls mit Dero Gnädigst. Bewilligung jemanden substituiren mögen, bevorab der (Tit.) Steffens dazu vollends inqualificirt gewesen, zumahlen selbiger biß hiehin ad intentionem Clementiss. Rescripti vom 27. May jüngst seine gegen ihn verhängte Inquisition biß dahin ad statum judicandi noch nicht befördert.

Weßhalben auch zumahlen vergeblich, und umbsonst seyn will, daß derselbe sub suâ exculpatione effrenâ convitiandi audaciâ mich angreiffen wolle, zumahlen ich von dergleichen, und was selbiger gegen die ihme auffgebürdete, und zu Last gefallene grobe Inquisitions-Puncta vor vermeintliche Defensiones und Ausflüchten prætexiret, als hieher gar nicht gehörig, keine Notiz nehme, sondern geschehen lassen kan, ut ipsi permittatur suis imposturis, tricis, & ludibriis ignorantes infatuare, & quæ evidentiâ facti omnibus in conspectu sunt, figmenta appellare, nec non, quæ in scenicis consistunt ineptiis, pro licitis defensionibus jactitare.

Es ist aber bekandt, quòd difficillimum sit justum animi sui dolorem compescere, und also wird bey gegenwärtiger meiner Verthätigung (wobey ich dieses noch stillschweigend vorbeygehen will, wie gantz unbesonnen sein des Steffens zum vermeinklichen Deck-Mantel seiner ausgeübt- und noch täglich ausübender Malversationen, weshalben ich denselben auff die in Majo 1747. und 1748. coram Ambtmannen zu Lewenberg und Schultheisen zu Portz (von Dalwigh, und Daniels abgehaltene Prothocolla inquisitionalia hinverweise, zu sich genommener Schreiber Nahmens Klein sich in des Chur-Cöllnischen Berg-Verwalters Kuhlhaus Behausung zu Rhein-Breidbach vor Mann, Frau, Tochter, und Umbstand in Formalibus heraus gelassen: Seines Principalen des Steffens Gesuch wäre bey denen Geheimen Räthen von Weyler, von Robertz, und Grein, so dann seinem Vetteren dem geheimen Etats-Secretario Klein und Richters-Verwalteren Molckenbaur dermassen incamminiret, daß, wofern der Schaumburg nicht gutwillig die Gerichtschreiberey Lewenberg verlassen würde, er davon, wie auch kurtz hernach leyder in der That erfolgt, viâ facti detrudiret, annebens umb Ehr, und Reputation gebracht, enfin er Schaumburg zu fernerem Dienst keine Hoffnung haben sollte, dann es ein-vor allemahl entschlossen wäre, der Steffens müste die Gerichtschreiberey-Bedienung vom Schaumburg zuruck haben, und solte es ihme Steffens über dem, was würcklich angewendet, noch zehn tausend Reichsthaler kosten) niemand mir verübelen, wan nach ausgestandenen so vielen gottlosen Nachreden, Anreitzungen Ew. Churfürstl. Durchl. wider meine Person, und dadurch angesponnener Suspension, auch ferneren Persecutionen, und Verfolgungen mein gerechtsamb Afterfolge, und in tramite recto wandele; Es bedarff gleichwohlen der (Tit.) Steffens sich nicht einzubilden, daß ein Suppressus in suppressione fernerhin gehalten, und de persecutione in persecutionem progrediiret werde.

Ich lasse zwarn dahin gestellet seyn, daß ich (im Fall die mir, leyder! auffgebürdete imputata wahr seyn sollten, modò processus inquisitionis legaliter, & legitimè formatus fuerit) Anlaß des N. Act. 40. erfindlichen von denen (Tit.) von Robertz, und Grein beschehenen, auf dan, und wan gerichteten Rechts-widrigen Marginal-Antrags plusquàm cassationem cum infamiâ meritiret; ich lasse auch dahin gestellet seyn, daß stante inquisitione dergleichen eine suspensionem (wie solche leyder! am 23. Martii jüngst sub prætextu einer anmaßlicher contumaciæ, so zu sagen, nur continuativè, ohne ein dabevorn zu erlassen gewöhnlichem Suspensions-Decret, erfolget) mit Fug Rechtens bewircket haben mögten. Es ist aber eine von sich selbsten redende Sache, daß hierunter allenfalls meinem Vattern nicht das mindeste zum Præjudiz gereichen, weniger demselben ex regulâ generali: Nec pater pro filio, nec filius pro patre &c. die ohnentbährliche Lebens-Mitteln entnohmen werden mögen fürs erste, fürs anderte aber bewehren Acta, daß die zu Last gelegte crimina so wohl, als auch die anmaßliche contumacia nur per conversionem veri in falsum mir affingiret, mithin die ad Processum inquisitionis erforderte Essentialia gar nicht beobachtet worden seyen; bevorab quoad prætensam contumaciam beziehe mich ad Prothocollum constitutionis N. Act. 63. & respectivè ad Fol. 425., 426. & 427. vor wie nach dabey bestehend, daß die in dem Prothocollo inquisitionis Fol. Act. 380., & 381. angeschriebene Citationes mir jemahlen nicht zukommen, solches auch toties quoties in eventum juratò behaupten könte, wiewohlen es dermahlen

mahlen darauff eigentlich nicht ankommet, zumahlen in publicâ notoreitate beruhet, daß ich der Zeit (wie solches auch dem Inquisitions Führeren Molckenbaur per Missivam zu zweyenmahlen, nemblichen auß Honneff, und Cöllen, wie über richtig eingelangten solchen Schreiben Actuarius Commissionis Büttner auch gute Wissenschafft hat, und allenfalls juratò attestiren muß, notificiret hab) zu Auswirckung des Gnädigst. Rescripti vom 8. Januarii 1748. mich Dero Hoff-Lager zu näheren gemüßiget worden, und also nicht einsmahl binnen Ambts gewesen seye; Ob zwarn nun ersagter Inquisitions-Führer die Erlassung ersagten Anschreibens in ipso Prothocollo constitutionis Fol. alleg. anmaßlich verneinen wolleu, so bin gleichwohlen versichert, daß bey würcklicher Außschwörung des demselben dabey deferirt-und dem Actuario Causæ Büttner annoch zu deferirenden Juramenti sich gantz anderst äusseren, mithin, im Fall der Fiscus excitiret, das darunter latitirendes falsum, und wodurch der Gerichts-Bott zu Ertheilung deren anmaßlicher Executen verleitet, schon an offenem Tage kommen würde: daß also ich inpræsentiarum weder pro vero, noch pro ficto Contumace habe angesehen werden können, uud zwarn umb so weniger, als nach meiner Heruntunfft N. Act. 35. & 36. hieselbsten des Inquisitions-Führers ohnförmbliches Verfahren Sonnen heiter angewiesen, mithin pro concedendo audiatur angeruffen habe, wodurch die anmaßliche contumacia rechtlich purgiret, mithin also solches dem widrigen Antrag, und dem darauff N. Act. 41. erstattetem Bericht hätte einverleibet werden müssen.

Ansonsten ist zur Zeit des ersagten Antrags das unterm 7. Febr. 1748. hieselbst eingelangtes Prothocollum inquisitionis N. 48. bereits ad Acta gewesen, folglich, ob die dabey mir angehälßte crimina in der Wahrheit also gegründet, ohnschwer hätte ersehen werden können, nicht zweiffelend, daß einem jeden (so solches nur fugitivo oculo übergehet, dabey des anmaßlichen Inquisitions-Führers offenbahre Partialität, fort null und nichtiges Verfahren in die Augen fallen werde; ehe und bevorn aber zu punctirlicher Anweisung abschreite, wird vor allem desselben Ursprung zu untersuchen seyn, welcher darinnen hauptsächlich bestehet, daß unterm falschen Nahmen **eingesessener des Ober- und Unter-Ambts Lewenberg** am 5. Aug. 1747. ad Manus Clementiss. wider mich vermits Uberreichung verschiedener Denunciations-Posten queruliret, und darauff an mehrgem. Richtern Ambts Lewenberg mandatum inquirendi Gnädigst erkandt worden.

In Gnädigst. Betracht aber sothane Klag-Schrifft von niemanden nominetenùs unterschrieben, so kan und mag selbige anderster nicht dan nur pro famoso libello per carnificem Vulcano tradendo zu halten seyn, bevorab, wan auch ein so anderes von mir in Wahrheit, wie jedoch falsch, und ohnerweißlich ist, gesagt werden können, dergleichen ad ductum Const. Carol. art. 110. sub anonymo wider mich einzugeben sich gar nicht geziemet hat, quippe (licèt in querelâ, quæ hodie succedit loco accusationis, non requiratur legaliter solennis ille libellus, & inscriptio, de quâ in L. Libellorum, & L. 3. Cod. qui aacusare non poss.) benè tamen adhuc continere debet inter alia nomen querulantis, nec non diem datæ querelæ, ita, ut, si hæc deficiant, ejusmodi querela procedere nequeat. Farin. de accus. lib. 1. tit. 2. quæst. 12. Ich gestehe also dabey, daß solcher sub anonymo eingelangter Libellus in Jure nicht das mindeste bewirckeu, weniger ad inquisitionem den geringsteu Anlaß geben können, dann ob gleich Ew. Churfürstl. Durchl. etwa ad instantiam eines mir nnbekenten falsi Suggestoris, aut pravi blandientis Impostoris die Inquisition zu erkennen Gnädigst bewogen worden. so hat jedannoch dem committirten Inquisitions-Führeren, umb notam partialitatis von sich abzulehnen, und in viâ rectâ zu bleiben de jure vor allem obgelegen, nach litterlichem Inhalt des unterm 11. Junii 1695. Gnädigst ausgegangenen Inquisitions-Receß §. 3. vorab die Accusatores, & respectivè Querulantes, fort übrige daselbst, und §. 4. Gnädigst præscribirte Præparatoria zu beaußfindigen, in mehrerem Betracht außgemachten Rechtens: Quòd accusatore non interveniente inquisitio formari nequeat. Farina. de inquis. lib. 1. tit. 1. N. 7. & seq., so inpræsentiarum umb so rechtlicher subintriren muß, als die von selbigem, und sonstigen DD. gemacht werden wollende Limitationes in substrato gar nicht appliciret werden mögen, und zwarn umb so weniger, dahe eines Theils zufolg ad Acta N. Act. 25. vorfindlicher Vorstellung das gantze Ambt mit mir allerdings zufrieden gewesen, so dann anderten Theils das in Adjuncto sub Litt. G. beygehendes Ambts-Attestatum nachführet, daß denen subscribirten so wenig von obg. nicht unterschriebener, als sonsten einer wider mich unterschriebener Klag nicht das geringste wißig seye, also daß mehrgem. Pasquill ne vel minimum indicium ad inquirendum haben machen können; und weilen die

mir

mir dadurch angethane Verleumbdung in so vielen Punctis bestehet, welche keinem anderen, als dem (Tit.) Steffens unter die Händen gewesen, so kan ich auch keinen anderen, als denselben für den Componenten, und Instiganten dieser Calumnien halten, besonders wohl zu selbiger Zeit diese Klag-Schrifft von desselben Mandatario Procuratoren Monjoc, wie sub Lit. H. angehendes Attestatum dessen derzeitigen Amanuensis mit mehrerem nachführet, ad Clementiss. Manus befördert worden. Eines-anderten Theils, wie aus denen Liquidations-Acten N. Act. 8., 10., 16. & 19. zu ersehen, der (Tit.) Steffens selbsten die Untersuchung deren dabey fälschlich angegebener, und in vorgem. Pasquill mit enthaltener Posten auff alle Weiß zu beeifferen sich habe angelegen seyn lassen, damitten dadurch nur die Fol. Act. 521. registrirte Manutenentz zu erschnappen die Gelegenheit finden möge; wie dann derselb zusambt dessen Vetteren Deuxman ad ipsum Prothocollum inquisitionis Fol. Act. 360. 361. 362. 363. & 364. den Accusatoren selbst abgegeben, und dabey unter anderen von wegen Außlassung einiger tausend Rahmen, forthin Versteigerung des Zehentens entgegen gangenen Interesse Serenissimi viel vergebliche Wörter gemacht, wovon die angemaste Pasquill nicht das mindeste enthaltet;

Es ist zwarn nicht ohne, daß sub Prothocollo inquisitionis Fol. Act. 371. p. 2. aus der Honnschafft Bechlinghoven Herman Tollman, Theis Schumacher, Niclas Höver, Christian Quadt, Joh. Mertens, Joh. Hunscheidt und Peter Lutz ad Int. 5. prout Formalia sonant, sich zu der Ihro Churfüestl. Durchl. überreichter Klagde bekennt haben sollen.

Es ist aber zu bewundern, warumb idem Interrogatorium nicht in personas aliorum prætensorum Testium formiret seye, ich glaube gäntzlich, und dörffte zu seiner Zeit auch wohl rechtlich behauptet werden können, daß solches zwarn geschehen: indeme aber dasselbe mit negativè beantwortet, dieses aus dem Prothocollo gelassen worden seye, und dahe diesemnach in Jure beaußfündiget, quòd testes (idem est de accusatoribus) non unà & cumulatim, sed singulariter, seorsim & secreto loco examinenter, quippè, quod palàm omnibus dictum est, nullius momenti est. Emeric. à Rosbach in processf. judici. tit. 57. n. 1. & 2. So ist ohnbegreifflich, wie der Inquisitions-führender Hoff-Rath, und Dr. Molckenbaur von dieser denen Juris Tyronibus bekennter, und in praxi fundirter Rechts-Regul habe abgehen, und vorbesagte anmaßliche Deponentes auff einmahl vernehmen können.

Doch es bleibet bey diesem nicht allein, sondern dergleichen mehrere saubere Nullitäten ergeben sich ex infrà deducendis in solcher Menge, daß ein jeder die Null- und Richtigkeit des abgehaltenen Prothocolli dergestalten ermessen werde, daß daraussen wider mich das geringste rechtlich probirt zu seyn nicht gesagt werden könne.

Sed redeamus ad causam: erm. anmaßliche Deponentes, Testes, und Accusatores seynd nemine excepto dem (Tit.) Steffens als meinem offenbahren Feynd Ambts-kündiger massen so zugethan, daß wider mich inpræsentiarum die Accusatores, und respectivè subornirte Zeugen nicht abgeben können, bevorab selbige, uti ad inst. 6. Fol. Act. 371. p. 2. deposuerunt, ich bey der einseits angesetzter Steur dem einen sein Steur-Quantum erhöhet, dem anderen aber erniedriget haben sollte, cujusmodi depositio cùm in propriâ causâ, & in proprium commodum ne umbram probationis adferat. Brunn. in L. 10. ff. de test. n. 1. so wird selbigen hierunter um so weniger zu glauben seyn, als darunter ein jeder derenselben die Erniedrigung ihres schuldigen Steur-Quanti nachsuchen wollen.

Ich accéptire aber hieraussen so viel, daß diese vorgeschützte anmaßliche Erhöh- und Erniedrigung von selbigen pro motivo der subm. Act. 5. beschehener Bekäntnuß zu Quæst. Klag nur angeführet werde, plusquàm manifesto argumento, daß also von denen übrigen darinnen enthaltenen Denunciations-Posten nichts wissen wollen, und dahero diese vor, wie nach ob deficientem subscriptionem querelantis einem famoso Libello zu assimiliren seyn werde, wider dessen Authorem mir all behörende Satisfaction per expressum außbedinge, bevorab ohnverantwortlich seyn will, daß solcher gestalten sub Anonymo denen Gott-Geist-Welt-Civil- und Criminal-Rechten schnurstracks zuwider wider mich vorallegirter massen verfahren worden seye.

Solchemnach ad Prothocollum inquisitionis abzuschreiten, dahe erhellet daraussen vor erst Fol. Act. 346. p. 1., daß beyde Ambts-Lewenberger Gericht Scheffen Schmitz, und Lockum der Inquisition von Anfang biß zum End quà Assessores beygesessen, mithin auch quà tales Fol. Act. 346. p. 2., 348. & seq. wider mich ad Prothocollum deponiret haben; wo mag doch wohl dergleichen jemahlen gehöret seyn? Loquantur, & judicent desuper quicunque impartiales Justitiarii, ich glaube nicht, daß (so lang die Welt gestanden) von einem eintzigen Inquisitions-Führeren, wie partial er auch gewesen seyn mag, derley beginnet worden. Es ist bekent, daß die bey einem Inquisitions-Proceß adhibirt werdende Scheffen Con-

Judices, & respectivè Coinquisitores de Jure genant werden, gleich selbige dan auch per Cap. Ord. 5. zu Sprechung eines rechtmäßigen Urtheils angewiesen werden / ita, ut nemo Assessor, & Advocatus simul in eodem Auditorio esse possit.

Dieses ist tam de Jure civili, quàm criminali so deutlich, und klar versehen, daß der Inquisitions-führender Richter, fort Hoff-Rath, und Doctor Molkenbaur solches wahrscheinlich nicht ignoriren könne, und ist dahero wohl billigst zu verwundern, daß derselb mit dem Verhör dieser ad inquisitionem adhibirter Scheffen (wohe selbige sich dadurch pro accusatoribus saltem subornatis öffentlich declariret) so blind hereintalpet, mithin ohne verläuffiger Beausfündigung deren Querelanten, fort ohne Untersuchung deren ad inquisitionem de jure erforderter Præparatorien nec instructus, nec qualificatus einen so weitwendigen Inquisitions-Proceß angehoben, und umb dem (Tit.) Steffens das Placebo zu spielen, sich aber hauptsächl. in der Richters-Bedienung sicher zu stellen mit solcher Animosität poussiret habe, daß so gar, wie hiebevoriges in Adjuncto sub Lit. G. beygehendes Ambts-Attestatum so wohl, als auch ipsum Prothocollum Inquisitionis Fol. Act. 345., und sonsten des mehreren nachführet, die Accusatores, respectivè Testes, und meine offenbahre Feynde unter 10. und mehrere Goldgl. Straff ad Prothocollum abladen lassen. Ich lasse bey diesem Bruchfälligen Umbstand einem jeden zu beurtheilen anheim, ob nicht die also pœnaliter citirte ad evitandam mulctam wider mich zu deponiren veranlasset seyn mögten, wenigstens ist, und bleibet eine ohnumbstoßliche Rechts-Regul: Quòd nemo ad accusandum pœnaliter, aut aliàs compelli possit, zumahlen ich all diejenigen, so also pœnaliter, und sonsten wider mich ad deponendum abgeladen worden, anderster nicht, dan nur für subornirte Klägere, und Accusatoren halten kan, und zwar umb so mehr, als denenselben (im Fall solche quà Testes deprædicirt werden sollen) das de jure erforderte Juramentum Testium, sine quo ipsis nil credendum est, testante Prothocollo allerdings abgehet, dergestalten, daß diesem nächst ein jeglicher ex jam modò deductis ohnschwär abnehmen könne, wie Quæst. Prothocollum inquisitionis ahn- und vor sich selbsten einer offenbahrer insanabiler Nullität unterworffen seye, und dahero daraussen mir keine Suspension ab officio, noch sonsten das mindeste Widriges mit Fug Rechtens habe zu Last gelegt werden können / und versehe mich also rechtlich, daß darauff als einem in radice null und nichtigem Prothocollo umb so weniger zu reflectiren seyn werde, als ich testante Prothocollo constitutionis Fol. Act. 425. & seq. den also saubern Inquisitions-Führeren seiner offenbahr ausgeübter Partialitäten halber, und sonsten wegen desselben hierunter hauptsächlich mit versirenden interesse per expressum recusiret habe, gantz ohne, daß solche angenohmen, weder darüber die vorläuffige Anfrog ad dicasterium verfüget worden seye, so doch vor allem umb so rechtlicher hätte geschehen müssen, je bekenter es ist, quòd Judices récusati citra nullitatem ulteriùs procedere nequeant, ita ut Acta coram ejusmodi Judicibus recusatis ventilata sint ipso jure nulla. Mev. p. 2. decis. 337. n. 2., 3., & seq. Zanger de except. p. 2. cap. n. 488. Verfolgends mögte wohl nicht einmahl nöthig seyn die per famosum libellum spargirte, von dem Inquisitions-Führeren, auch non observato juris ordine einseitig absque impartialibus Scabinis untersuchte, und n. Act. 48. dem null, und nichtigem Prothocollo adscribirte Denunciations Posten punctatim zu enerviren, umb gleichwohlen meine vollständige Unschuld einer ohnpartheyischen Welt vor die Augen zu legen, und damitten nicht etwa gesagt werden mögte, daß solche hiebey tacendo nachgegeben würde, so will ad specialia abschreiten.

Und bestehet der ersterer Accusations-Post darinnen, daß ich wegen Ab- und Ansetzung deren Länderey, und Güteren denen Scheffen, und Vorsteheren schier alle Schlichtungs-Gelder (so sich auff ein merckliches hinaußlieffen) weggenohmen haben sollte.

Es ist zwarn nicht ohne, daß nebst denen anmaßlichen Assessoribus beyden Scheffen Lockum, und Schmitz annoch einige Scheffen, und Vorstehere (so nach Inhalt vorn sub n. 4. angezogener Ambts-Erklährung in vim deren pœnalisirter Citationen erscheinen müssen, sub Prothocollo inquisitionis ad Int. 1. ejusque Inst. 1. 2. & 3., respectivè Fol. Act. 346. 352. 354. 365. 368. 374. & 377. fast uno ore mit dem Zusatz bejahet haben, daß (ob gleich 1mò diese Schlichtung denen Scheffen incumbiret) ich gleichwohlen selbige 2dò davon mit Gewalt verdrungen, und also 3tiò die Güter gegen eincassirung deren ad Inst. 1. specificirter, und sönstiger Gelderen alleinig geschlichtet, dabey aber 4tò verschiedene Schlichtungen in denen Steur-Bücheren nicht übertragen, und also dadurch 5tò in dem Steur-Satz keine Gleichheit hätte beobachten können.

Ich

Ich beziehe mich dieserthalb auff meine sub prothocollo constitutionis Fol. Act. 427. 428. 429. & 430. gethane Aussag vorab, gestehe gantz gern, daß, so viel äusserlich vernehme, Quæst. Schlichtung hiebevorn denen Scheffen obgelegen, wegen in Anno 1738. obgewesener Land-Maaß, und dadurch zwischen dem Ober- und Unter-Ambt entstandenen Recht-Streits aber von Gerichtschreiberen für die Gebühr vollzogen worden seye, gleich solches auch N. Act. 6. nicht allein ex depositione testium Wilh. Rechman, Bertramen Schwippert, Peteren Rings ad Int. 8. Fol. Act. 43. 62. 68. und sonsten, sondern auch so gar ex ipsâ depositione des (Tit.) Steffens ad Int. 14. Fol. 136. des mehreren erhellet, wiewohlen, daß die dabey angeführte Verdoppelung von mir herkommen, oder daß ich dabey ärger, als mein Antecessor gewesen seyn sollte, per expressum diffitire, so auch umb so unwahrscheinlicher, als dessen contrarium ex depositione des Wilh. Rechman Fol. Act. 43. Sonnen-heiter hervor leuchtet.

Ich kan, und muß auch geschehen lassen, falls der annoch ohnerörterter Land-Maaß-Proceß erleyden sollte, daß quoad 1mum Scheffen, und Vorstehere pro futuro, wie vorhin, die Schlichtungen wiederumb verrichten mögen, wohin dahe derenselben ob-extrahirte widrige Depositiones auch einzig und allein hinzielen, so ist gar leicht zu ermessen, daß diese subornirte accusatores quà testes in propriâ causâ in proprium ipsorum commodum deponiret haben, und folgsamb de jure nicht den mindesten Glauben verdienen mögen, bevorab ich ad 2dum in Prothocollo constitutionis ad Inst. 1. Int. 1. Fol. Act. 429. die angegebene Gewalthätige Verdringung gewissenhafftig diffitiret, gantz ohne, daß der Beweiß ab allegantibus biß hiehin beybracht, oder jemahl beybracht werden könne; ad 3tium habe ich aber juxta responsionem ad Int. 1. ejúsque Inst. 1. & 2. nur allein diejenige Güter, welche ausser der ordinairer Zeit zu schlichten von denen Interessenten anverlanget worden, geschlichtet, und die darab herkommentliche Gebühr per Oerthgen etwa 3. 4. auch 6. Stüber, nachdeme die Interessentes bemittelt gewesen, mir bezahlen lassen, zumahlen nach Anleitung des hieroben sub N. 2. angelegten Decreti wird zu Vornehmung deren Schlichtungen bey Endigung eines jeden Jahr-Gangs ein sicherer Terminus anberahmet, dererjenigen Güteren, welche in allsolchem Termino nicht erschienen, oder sonsten ausser demselben die Schlichtung anverlanget, habe ich alleinig, und keine andere geschlichtet, in ipso præfixo termino aber bin ich persöhnlich nicht erschienen, sondeten meinem derzeitigen Scribenten zu Verhütung allingen wegen obgem. Land-Maaß-Proceß zu befahrenden Unterschleiffs mit denen Original-Bücheren geschickt, gleich solches auch die Depositio deren Fol. Act. 365. ad Int. abgehörter Scheffen, und Vorsteheren allerdings bekräfftiget, daß diese aber dabey einige Excessen außgeübet, oder sonsten excessive jura geforderet, glaube ich umb so weniger, als desfalls bey mir, oder sonsten nicht die mindeste Klagde entstanden, welche solchen falls in continenti zu herstellen Ayd, und Pflichten halber ohnermangelt haben würde, biß dahin aber ist à prætensis in propriâ causâ subornatis accusatoribus nicht der mindester Beweiß einiger Excessen, oder geforderter übermäßiger Diæten eingelanget worden, und dahero wird jene bekente Rechts-Regul: Actore non probante reus absolvendus, in præsentiarum so mehr subintriren müssen, als die sub Prothocollo inquisitionis Fol. Act. 347. 366. und sonsten ausgeworffene Schlichtungs-Gelder von denen Interessenten selbst in propriâ causâ, und ratione speratæ restitutionis in proprium commodum ohne Vorbringung deren darüber erhaltener Quittung specificiret worden, so de jure keinen Bestand haben kan, wiewohlen, posito, sed neutiquam concesso casu, ein und anderes, dessen mich gleichwohlen wegen Länge der Zeit punctatim nicht erinneren kan, wohl seyn mag, sed quid inde? Nach advenant und Vielheit deren anzuschlichten gewesener Güteren mag das ausgeworffenes wohl ein Quantum proportionatum gewesen seyn, indeme die Quantitas der Schlichtungs-Gebühr à quantitate deren Güteren wie von meinem Antecessoren, also auch von mir, in Meynung, daß es recht, und billig seye, reguliret worden, ich negire aber ad 4. & 5tum. die anmaßliche Unterlassung des behörlichen Übertraas, als wohl auch, daß dabey keine Gleichheit beobachtet haben solle, neutrum ist vel umbratenus erwiesen, also für mich nichts mehr übrig, dan absolutoria, und zwarn umb so rechtlicher, als posito iterùm, sed neutiquam concesso casu, im Fall auch ein- und andere Schlichtung weder in termino præfixo, weder extrà illum dem Steur-Buch eingetragen seyn solle, solches mir gleichwohlen nicht auffgebürdet werden kan, indem wohl seyn kan, wie darüber fast die mehriste Klagden im Land entstehen, daß die Interessentes solches verschwiegen, und nicht angegeben haben, und also ein- und anderes dem Verkäufferen, oder Vertauschenden im Steur-Buch an seinem Nahmen stehen geblieben seye; Es erhellet also hieraussen, daß dieses Postens halber mir die Inquisition per meram calumniam moviret worden seye,

 bevorab

bevorab referendo me ad responsionem ad Interrog. 2. Fol. Act. 431. mein Laager-Buch nach sich führet, daß all' und jede verkaufft, vertauscht, oder geerbte Güter, so viel mir angegeben, genau seynd nachgewiesen.

Der 1te Accusations-Punct beruhet darauff, daß ich mir Papier-Geld von denen Kirschpelen zahlen lassen / ohnerachtet 36. Albus per Sexternion zahlt wurden, alle und jede Bürgermeisters-Rechnungen weisen nach, daß mein Antecessor (Tit.) Steffens von Jahr zu Jahr sich das Papier-Geld von denen Kirschpelen habe zahlen, oder sonsten das Papier in naturâ liefferen lassen, ohngeachtet demselben per Sexternion der Zeit in denen Ambts-Rechnungen 24. Albus, und nebst deme für Papier annoch 18. Reichsthaler passiret seyen;

Ich gesteh e hinwiederumb gantz gern, daß ich dessen exemplum eingefolget, jedoch aber vorgem. 18. Rthlr. dem Directorio so wenig eingetragen, als jemahlen nachgesuchet habe, indeme dieses per Generale vom 30. Aug. 1745. für einen verbottenen Post gehalten, mithin dagegen die vorherige 24. Albus per Sexternion auff 36. Alb. augmentiret worden, und also soll dieses augmentum einen Inquisitions-Punct wider mich constituiren? Die Ohnzuläßigkeit dieses von meinem Antecessoren herkommenden Puncts ist mir niemahlen vorbracht worden, es ist solcher auch in höchst-gem. Generali vom 30. Aug. 1745., noch sonsten, exprimiret, ich beziehe mich dieserthalb auff meine ad Int. 5. gethane Responsion Fol. Act. 438. 439. 440 & 441. dergestalten, daß (wan mir das wenige von etwa kaum 25. Rthlr., so davon bekommen, wider Verhoffen Gnädigst abgesprochen werden solte) der (Tit.) Steffens gewiß wohl einige hunderten, so aus gem. Bürgermeisters-Rechnungen stündlich verificiret werden können, zu refundiren verpflichtet seyn würde: Was aber der Inquisitions-Führer von desfallsigen Neben-Collecten, fort Exaction- und Comminationen denen formirten Interrogatoriis mit einfliessen lassen, ist gar kein Zelus Justitiæ, sondern nur Gefährlichkeit, und ein zu Exaggerirung der Sachen aus Passion allein außstudirtes Wort-Gepräng, so ich per expressum diffitire, und von denen hierunter ad Int. 2. sub Prothocollo Inquisitionis respectivè Fol. Act. 348. & seq., signanter Fol. Act. 374. abgehörten vorgem. Assessoren, fort übrigen Scheffen, und Vorsteheren auch ne umbratenùs verificiret, weniger biß dahin meine Original-Quittungen (so exclusionem doli bewehren) beygebracht worden.

Der 3te Accusations-Punct enthaltet, als ob ich durch meinen ohnvereydeten Scribenten Meurer vor Steur umbsetzen Gelder hätte erpressen lassen.

Die desfalls ausgesuchte vorged. saubere Assessores, fort Scheffen, und Vorstehere sagen auß ad Int. 3. Fol. Act. 349. p. 1 und sonsten, daß dem Außrechneren Meurers bey jedesmahligem Steur-Umbsetzen nebst der Kost 2. Rthlr. zahlen müssen. Es ist mir aber dieses eine unbekente Sache, und dahe solches von denen Alleganten nicht erwiesen, so zweiffle nicht unbillig an der Wahrheit, und zwarn umb so mehr, als ich darüber ad Prothocollum nicht einsmahl constituiret worden, zumahlen das Fol. Act. 431. 432. & 433. formirtes Interrogatorium cum Inst. nicht nur die reale Steur-Umbsetzung, mit nichten aber einige Erpressungen deßfalls nachführet, und dahe solches auch daselbsten zur Gnüge beantwortet, so beziehe ich mich darauff als auff einen dem Inquisitions-Führeren ad inquirendum nicht einsmahl committirten Post lediglich, und kuttire mich über das Wort: Ohnveraydeter Scribent / bevorab bekant, daß keinem Gericht-Schreiberen erlaubt, absque speciali Clementissimo Consensu einen veraydeten Schreiber zu halten.

Der 4te Accusations-Post führet nach sich, daß ich dem Bürgermeisteren Cremer erst Krafft Mandati 200. Rthlr. beygenohmen, und hernächst wiederumb außgethan, und ein anderes Blatt ins Buch geheffte hätte; worüber Richters-Verw. Steffens, sicherer Deuxman, und Vorsteher Scharffenstein abzuhören wären:

Erstged. anmaßlicher Zeug ist, Cantzley-kündiger massen, mein geschworener Feynd, der 2ter ist desselben Vetter, cohabitans, und beständiger Steur-Empfänger: nun überlasse ich einem jeden ohnpræoccupirten, ob, und in wie weit derenselben in Prothocollo Inquisitionis ad Int. 4. Fol. Act. 363. angegebenem testimonio, daß solches (weilen ersagter Bürgermeister mir die anverlangte 2. ½ Rthlr. wegen Besichtigung der fuggten Brüggen nicht zahlen wollen) geschehen seye, zu beglauben seyn möge; ich frage andurch, woher diese saubere Testes allsolche causam genohmen haben? Ich kan mir wohl vorstellen, daß selbige anderster nicht, dan etwa von gem. Bürgermeisteren dergleichen gehört zu haben, vorschützen werden, allein so seynd dieselbe Testes de auditu, quibus nullatenùs credendum est, ich halte aber solches pro apertissima calumniâ, und bestehe bey meinen ad Int. 13. 14. 15. & 16. respectivè Fol. Act. 453. 454. & 455. gethanen responsiones acceptando quàm utilissimè, daß die angemaste

maste Zeugen ihre Depositionen nicht einmahl wahrschein, weniger erweißlich gemacht haben, und bewundere höchlich, daß der angemaster Inquisitions-Führer den in testem mit vorgeschlagenen Vorsteheren Scharffenstein, so Fol. Act. 377. ad Prothocollum vernohmen worden, über diesen Punct zugleich nicht interrogiret habe, wohe solchen Falls die supprimirt werden wollende Veritas wohl herauß kommen seyn mögte, allein es hat das Ansehen, daß nichts ad rotulum redigiret worden, wodurch der famosus Libellus im mindesten entkräfftet werden mögte.

Der 5. und 6te Accusations-Punct begreiffen in sich, daß ich dem Scheffen Rotkopp, weilen er mein guter Freund gewesen, so dan allen Höfen denen PP. Societ. JEsu binnen Honneff zuständig, ihr Steur-Quantum erniedriget hätte, wie letzteres die Patres Soc. JEsu selbst affirmiren müsten.

Bey ersterem wird causa impulsiva, bey letzterem aber deren keine, die ich gleichwohlen zu wissen begierig wäre, vorgeschützet, wie dan auch bey diesem die Probation an Hand gegeben wird, worab bey jenem erfindlich.

Ich lasse beydes, und die wegen des letzteren mit ausser Achtlassung des vorgeschriebenen Modi probandi ohne Formirung eines Interrogatorii Fol. Act. 363, gethane Aussag vorbesagten des Steffens Vetteren, fort cohabitanten, und Unter-Steur-Empfängeren Deuxman auff ihrem offenkündigen Unwerth dahin schwinden, und bestehe bey meiner ad Int. 17. & 18. Fol. Act. 456. verfügter Responsion acceptando, daß die dabey angeführte wahrhaffte Geschicht nirgends wohe in Actis invertiret werden können.

Vermög des 7ten Accusations-Punct sollen sich in denen Kirschpels Honneff, als wohl auch in anderen Kirschpels Häupt-Bücheren viele Aenderungen ergeben:

In Prothocollo Inquisitionis finde davon nichts, außer was der Steffens, und Deuxman Fol. Act. 360. dahin fabuliren, und anmaßlich mit denen producirten Empfangs-Bücheren verificiren wollen:

Es ist aber hier die Frag, wer die Aenderung, und In quo passu allenfalls gethan hat, mein Laagerbuch ist ohngeänderter, und desgleichen die Empfangs-Bücher, wohe solche dem (Tit.) Steffens zum Empfang gegeben, allerdings richtig gewesen, so auch daraussen zu præsumiren, weilen derselb darauff bereits den Empfang geführet, so demselben sonsten per edictum vom 6ten Martii 1714. nicht zugestanden hätte, verfolgends, wan Zeit dessen, daß solche bey ihme beruhet, in einigen Substantialibus geändert seyn sollen, derselb dafür, und nicht ich, zu respondiren habe, besonders: Wohe ich des Steffens und Deuxmans Angeben, als ob solche von letzterem einsmahl gelehnt, und demnechst sich dabey einige Aenderung befunden haben sollte, per responsionem ad Int. 12. & 19. ejusque Inst. respect. Fol. Act. 452. & 457. außtrücklich diffitiret, gantz ohne daß solches von denenselben bis hiehin ad Acta erwiesen, oder sonsten mein über die Ablehnung gegebener Schein vorbracht werden können. Wenigstens hätte vermuthet, daß sothanige corrigirt seyn sollende Bücher mir bey meiner Constitution vorgelegt worden wären, wohe solchem nach den Ursprung der angegebenene Aenderung zu deren widriger Deponenten eigener Confusion an Tag zu legen im Stand gewesen seyn mögte.

Der 8te Accusatios-Punct führet nach sich, daß im Kirschpel Sieglahn 5. Nahmen, und zwaren einjeder mit 10. Rthlr. erhöhet, mithin die Nahmen, und die Quanta abgeändert seyn sollten.

Disserthalb haben auch die sub Prothocollo inquisitionis ad Int. 4. Fol. Act. 349. bemerckte 5. Steur-Contribuentes mich für einen Verfälscheren des Original Heeb-Buchs außgeschriehen.

Ich provocire aber auff derenselben eigenen N. Act. 17. vorfindlichen Klag-Libellum, welcher nicht einsmahl wider mich rubriciret ist, solcher bewehret, daß die Aenderung nur allein in denen Zifferen unter einer unbekenter Hand, und anderen Dinthen geschehen seye, es ist also vor erst falsch, daß auch die Nahmen abgeändert worden, und zum 2ten: daß ich die Abänderung deren Ziefferen gethan, bevorab meine Handschrifft im Ambt und sonsten zur Gnüge bekant ist, weßhalben mir contra Injuriantes umb so mehr hinlängliche Satisfaction außtrücklich ausbitte, als lieber mein Haab, und Guth, ja Leib und Leben verliehren will, als daß pro falsario declarirt werden solle. Ich erhohle aber, daß dieserthalb von Dero Ambtmannen Hrn von Dalwigh in vim Clementiss. Mandati abgehaltenes, und N. Act. 21. vorfindliches Prothocollum, als wohl auch meine sub constitutione ad Inst. 2. Int. 4. Fol. Act. 436. & 437. gethane Aussag, und beharre bey hierobiger ad postam anteriorem beschehener defensional Information, dergestalten, daß (wohe Quæst. Aenderung sowohl als auch die Sub postâ Accusationis 9nâ angeführte Mutilirung deren Ambts-Bücheren, fort Extinguirung deren Summarien, und sonsten:

In meinem Lagerbuch nicht erfindlich, der Steur-Empfänger Steffens für die Abänderung deren hinter ihme beruhender Empfangs-Bücheren zu stehen schuldig seyen, bevorab, wohe bey mir in der Excalculation, oder Ausrechnung des Steur-Quanti in calculo etwa gefehlet, solches habe ich deprehenso errore zu meiner jedesmahliger Legitimation eigenhändig corrigiret, und das rechte Quantum mit Litteren ausgeschrieben, wie dieses der (Tit.) Steffens in fine des Ambtmannlichen Prothocolli N. Act. 21. zu meiner eigener Rechtfertigung vermits meiner hinterrücklich producirter eigener Empfangs-Bücheren zur Gnüge selbsten justificiret hat, dieses kan, noch mag eine Mutilation, sondern vielmehr eine Rectification deren Steur-Bücheren genent werden, acceptando, daß derley Mutilation, weniger die Quæst. Abänderung des Quanti deren 5. Steur-Contribuenten von mir geschehen zu seyn weder sub Prothocollo N. Act. 21., noch auch sub Prothocollo inquisitionis, signanter Fol. Act. 360. & seqq. von ermeltem Steffens legaliter nicht haben erwiesen werden können.

Von gleichem Schlag ist auch, was die anmaßliche beyde Assessores, und Vorstehere ad Int. 5. Fol. Act. 350., und sonsten denunciiren, daß ich in denen Steuren dem einen viel, und dem anderen wenig langesetzt haben solte / dan nebst deme, daß dieses aus obigem ad postas 5. 6. & 8. seine Erledigung findet, beziehe ich mich ad responsionem Int. 4. ejusque Inst. Fol. Act. 434. & 435., zumahlen bekent, daß Dero Churfürstl. Quantum bald höher, bald geringer außgeschrieben, mithin in einem Kirschpel mehr dan in dem anderen, sort in einem per consumptionem mehr, dan in dem anderen zur Abzug von dem Steur-Quanto eingangen seye, also daß gar leicht zu begreiffen seye, daß in einem Kirschpel das Steur-Quantum erniedriget, in dem anderen aber erhöhet werden müssen, verfolgends mir (dahe hierunter weder Nutzen, noch Schaden gehabt) desfals umb so weniger etwas auffgebürdet werden mag, als ich auff Anweisung eines dabey etwa untergeloffenen Erroris calculi solche remediiret, oder sonsten in folgendem Jahr decourtiret habe, wie ich dan auch denen sub postâ 8. bemerckten Halbwinneren das meiner unwissend von einem dritten unbekant seyn wollenden in dem Empfangs-Buch 1746. in 1747. ultrà matriculam erhöhetes Quantum in folgendem Jahr citrà obligationem habe angedeyhen lassen.

Der 10te Accusations-Punct enthaltet, daß ich dem Wilh. Mertens zu Bewl das von selbigem ausbrachtes Mandatum repartitionis vor Zahlung eines Gulden nicht extradiren wollen:

Dieserthalb ist in Prothocollo inquisitionis ne jotula zu erfinden, manifesto argumento, daß solches per calumniam mit moviret worden, besonders wohe Responsio mea ad Int. 22. Fol. Act. 460. meine hinlängliche Rechtfertigung nachführet, worauff mich brevitatis amore abbeziehe.

Posta Accusationis 11. führet nach, daß denen Erbg. Harffen bevor Zahlung einer Louis d'Or sicheren freywilligen Kauffbrieff dem Prothocollo judiciali nicht inseriren, noch zuruck geben wollen:

In Prothocollo inquisitionis ist darüber ne umbra probationis beybracht, und ist solcher Post von mir ad Int. 23. Fol. Act. 461. beantwortet, wohin als wohl ad novellam vom 16ten Aprilis 1739. parag. 1. N. 13. mich lediglich abbeziehe negando, daß allenfalls über die Gebühr diesem Erbg., noch sonsten jemanden das mindeste abgefordert, oder erpreßt habe.

Posta Accusationis 12. weiset an, daß ich mir von dem Bierman in Cöllen eine Louis d'Or wegen einer Bagatelle ins gerichtliche Prothocoll zu inseriren, auch eodem die den Christian Kemp übernohmen hätte.

Sub Prothocollo inquisitionis ist keiner von beyden hierüber vernohmen, weniger erwiesen, auff welchen Tag solches geschehen, und mit wie viel den letztgemelten Kemp übernohmen habe, ich bin auch über letzteres sub Prothocollo nicht einsmahl constituiret, manifesto indicio, daß es nur mera figmenta seyen; so viel aber den Bierman betrifft, bestehe bey meiner Responsion ad Int. 20. Fol. Act. 458. acceptando nicht erwiesen zu seyn, daß eine Louis d'Or, weniger etwas übermäßiges zahlt seyn solle.

Der 13te Accusations-Punct begreiffet in sich, daß der Jäger Kuttenkeuler von Dusseldorff mir wegen einer Obligation, wovon keine 3. Rthlr forderen können, 22. und einen halben Dahler zahlen müssen, und biß daran, die Obligation nicht zuruck erhalten können.

Dahe hierab gleichfals sub Prothocollo inquisitionis nichts vorkommen: so halte solches auch pro apertâ calumniâ, und acceptire am zierlichsten, daß mir desfals etwa 3. Rthlr. competiret hätten, ich habe aber von dieser Obligation / so 1200. Rthlr enthalten hat, mehr nicht dan nur eine Ducat erhalten / apertissimo indicio, daß also niemanden mit excessiver

Gebühr

Gebühr überfallen / sonderen vielmehr infrà condignum genohmen habe. Was aber die solche Ducat übersteigende Gebühr betrifft, concerniret mich nicht / sonderen den (Tit.) Steffens, und das Gericht, welche solche empfangen, und also davor, ob es recht, oder unrecht, zu stehen haben, wie mich dan dieserthalb ad responsionem Int. 21. Fol. Act. 458. & 459. auß Kürtze halber abbeziehe.

Der 14te Accusations-Punct bestehet darinnen / daß dem Dren Morass aus Cöllen eine gerichtliche Obligation inscio judice ausgefertiget, und des Ends vom Scheffen Krahe das verschlossene Gerichts-Siegel entlehnt, und solches ohne jemanden Wissen unter die Obligation gesetzet hätte, welches als Scheffen Krahe wahrgenohmen, den Siegel gleich arrestiret, und in des (Tit.) Steffens Hauß gelegt worden wäre:

Von letztgemelter Arrestirung constiret ad Prothocollum inquisitionis nicht das mindeste; wegen des ersteren ist auch weiterster nichts vorkommen, dan nur von dem Scheffen Jansen quà teste unico & singulari ad Int. 4. Fol. Act. 367. injuratò deponiret worden, daß ich dem Scheffen Krahe anbefohlen hätte, gestalten die verpittschierte Gerichts-Siegel zu erbrechen, und auff die Obligation zu setzen; ich hätte mir aber privativè gewaltige Jura zahlen lassen, und die Obligation ohne Vorwißen des Richters eingefordert.

Es ist aber ein so wohl, als anderes ein erdichtetes Lügenwerck, in dem das Gerichts-Siegel mit eines zeitlichen Richters Pittschafft versiegelet nicht hinter dem Scheffen Krahe, sonderen hinter dem älteren Honneffer Haupt-Gerichts-Scheffen Hilgers in der verschlossener Scheffen-Kist beruhet, und jederzeit recognoscirer werden muß / referendo me desuper ad Responsionem Int. 35. Fol. Act. 473. so dan Membri 3. Int. 10. Fol. Act. 448. das Quæstionis Obligation auß Geheisch des Ambtmannen loci von Dalwigh quà Commissarii in causâ Erbgenanter Morass contrà Ambts-Verwalteren zu Bensbergh Steinmacher in præsentiâ partium contrahentium in des Scheffen Jansen Behausung zu Bewel außgefertiget, und nach der Außfertigung die Obligation dem Doctori Morass mit dem Bedeuten zu Händen gestellt, daß nunmehro ratione Sigilli, & aliàs gehörigen Orths besorgen mögte; per expressum diffitendo, daß der Scheffen Krahe einsmahl dabey anwesend, oder dessen Gegenwart von der gerichtlicher Realisation, und Confirmation so wenig, als des Scheffen Jansen die Seinige einsmahl nöthig gewesen. Wegen der Gebühr provocire auff den Doctor Morass sebsten, welcher solche ohne etwas zu forderen; einschließlich der expresse gethaner Reiß, nach eigenem Belieben zahlt hat, per expressum diffitendo, daß von Scheffen Krahe den Gerichts-Siegel entlehnet, oder selbigen auff die Obligation gedrucket haben solte.

Der 15te Accusations-Punct saget, daß ich 1mò dem Juden zu Honneff Salomon Lazar eine Original Obligation zerrissen, so dan 2do pro Actu eines Kertzen-Kauffs wegen des Adolff Irmgardts, wobey nicht gegenwärtig gewesen, wie auch 3tiò: wegen eines freyen Kauffs, wobey ich nicht nöthig gewesen, vom Licitanten Hermann Knauth 13. Rthlr. gottloser Weiß vor vermeintliche Güther zu mir gezogen hätte.

Herbe Expressiones, aber wenig Beweiß. De 1. & 2. Membro constiret nichts ad Prorhocolla tam inquisitionis, quàm constitutionis. Alle diese und sonstige concatervirte Mendacia, Falsitæten und Calumnien, an Stadt mir Schaden zuzufügen, seynd lautere Zeugen meiner Unschuld, dan hätte der Prætensus Author des Famosi Libelli vera vorzubringen gehabt, so würde er auff Falsitæten nicht verfallen seyn, dahe derselb aber mit lauter offenbahren Falsitæten hervortrit, so ist dieses eine offenbahre Anzeig, daß wider mich nichts wahres auffzubringen seye; gleich dan auch Membrum 3tium an und vor sich selbsten falsch, und ohnerweißlich ist, dan, ob gleich ermelter Salomon Lazar ad Int. 1. Fol. Act. 374. anmaßlich in propriâ causâ deponiret hat, daß ich ihme nicht allein wegen eines freywilligen Kauffs 8. Rthlr abgefordert, sonderen auch den Rest mit 14. Rthlr 20. alb. vom Hermannen Knauth, und bißhero hinterhalten, dergestalten, daß (wohe mir solches vorgehalten) ich denselben, wie Scheffen Krahe, und Wimar Steinman attestiren müsten, mit Füssen getrotten; so bewehret gleichwohlen meine ad Int. 8. & 9. Fol. Act. 446. & 447. gethane Antwort ein gantz anderes, bevorab ich dabey ohnabhinderlich bestehe, daß es kein freywilliger Kauff gewesen, wiewohlen von Eintragung dergleichen ins gerichtliche Prothocoll per suprà allegatam Novellam vom 16ten April 1739. einem Gerichtschreiberen die Reglements-mäßige Gebühr, gleichfals zukommet, mithin habe ich Quæst. 14. Rthlr nicht wegen des Kauffbrieffs, sonderen wegen ruckstehenden sönstigen Commissions-Kösten einbehalten, wie die darüber bey hiesigem Hoffrath mit ersagtem Juden annoch ohnerörthert hangende Rechts-Pflige nachführet, also daß desfals anderweerts zu Gericht, und respectivè zur Inquisition denuò nicht gezogen

werden könne, zumahlen mir dahier gnug seye, daß der Prætensus Actor hierunter nicht den Schatten eines Beweises beybringen, weniger die prætensè vorgeschlagene Zeugen nicht einmahl ad testificandum sistiren können.

Vermög des 16ten Accusations-Punct sollen Scheffen zu Sieglahr geklagt haben, daß ich in sicherer ex Officio zu verrichten gewesener Sachen 20. alb. Cöllnisch geforderet, und genohmen hätte.

Dieser Post bestehet in einer solcher Bagatelle, daß mich viel lieber dessen contra veritatem schüldig geben, und denselben auß dem Meinigen unverschuldet ersetzen, als desfals viel vergebliche Wörter machen wolte. Erm. Scheffen quà prætensus Assessor hujus inquisitionis ist aber Fol. Act. 846., & seqq. vernohmen worden, ohne daß hierab das mindeste deponiret, testis nullus desuper quid deposuit!, ego etiam nescio. Quid ergo? calumnia aperta.

Beym 17ten Punct werde ich accusiret, daß wegen der dem Closter Heisterbach ehemahl arrrestirter Trauben, und desfals eingangener Gelderen auß dem beym Scheffen Baur obgewesenem Deposito 30. Rthlr genohmen, und keinen Heller verdienet hätte:

Sub Prothocollo inquisitionis finde darab kein Wörtlein, ohngeachtet auch ersagter Scheffen Fol. Act. 368. abgehört worden, plusquam manifesto indicio, daß es nur falsissima invidiæ meditamenta seyen, daß ich wegen des Closters Heisterbach nichts verdienet haben solte. Ich beziehe mich dahero ad responsionem Int. 24. Fol. Act. 462., idque brevitatis amore mir gnug seyn lassend, daß weder der Scheffen wider mich etwas deponiret, weder das Closter das mindeste quereliret habe:

Der 18te Accusations-Post enthaltet, ich hätte dem Carthäuser Halbwinneren zu Rœndorff vor einen Kauff-Brieff 40. Rthlr. par force erpresset, deßfalls Zwang-Brieff zugeschrieben, und sonsten bedrohet, daß künfftiges Jahr an dessen Nahmen die Steur so hoch setzen wollte, daß frohe seyn würde die 40. Reichsthaler zu bringen.

Quot verba, tot mendacia, ad Prothocollum inquisitionis ist keines erwiesen, weniger ein eintziger Zwang-Brieff vorbracht werden können, es seynd also nur mera ad meam diffamationem excogitata scommata, weßfalls mich ad responsionem Int. 25., ejusque Inst., nec non Interrog. 26. & 27. Fol. Act. 462., 463., 464., 465., 466, & 467. lediglich abberuffe.

Der 19. und 20ter Accusations-Post enthalten, daß ich den Gerarden Kæuffer zu Bonn über 9. ad 10. Reichsthaler, so dan die Mariam Annam Hangenberg, und Schultheisen Dreesen grausam in Conscribirung deren Acten übernohmen haben sollte.

In Prothocollis tam inquisitionis, quàm constitutionis ist darab nichts erweißlich gemacht worden, also hinwiederumb mera irritamenta malorum, & flagella persecutionum. Womit es bewenden lasse.

Der 21ter Accusations-Punct beschuldiget mich, daß dem Joh. Koch zu Ober-Cassel wegen denen Minderjährigen Graffs vor eine Obligation 60., und vor die andere 40. Reichsthaler gefordert, und die Originalia auff heutige Stund behalten hätte.

In Prothocollo inquisitionis finde davon nicht das mindeste, ohnerachtet ersagter Joh. Koch auch Fol. Act. 365. abgehöret worden, quid ergo præsumendum? Die Antwort gibt sich aus vorgem. falsis, imò falsissimis imputatis, und beziehe ich mich ad responsionem Int. 28. Fol. Act. 469. 470. & 471., und dörffte wohl zu befahren seyn, daß bey genauer dieses Puncts Untersuchung so wohl wider den (Tit.) Steffens, auch vorgem. Koch, und übrige hierunter implicirte annoch der Fiscus zu excitiren seyn mögte.

Der 22ter Accusations-Punct inculpiret mich, daß der Wittiben Nüsgens zu Honneff rc. wegen dessen (daß in einem anderen Hauß ein Stück Käß gehohlt) alles eigenmächtig arrestiret, und ehender den Arrest nicht auffheben wollen, biß 6. Goldgl. zahlt hätte, ja ich hätte mit entblößtem Degen durch ihr Hauß geloffen, und durch die Bettter gestochen:

Bey diesem passu kombt mir die angezogene causa impulsiva arresti wohl recht lächerlich vor, der Author des famosi Libelli wird selbige ex tripode Delphico wohl mühesamb hergehohlt haben, es obwaltet aber bey dieser Sache eine gantz andere Bewandtnuß, gleich die bey hie-

hiesigem Fiscalat wider ermelte in puncto furti violenti incusirte, und flüchtig gewordene Catharina Nusgens nach führen, worauff so wohl, als auff disseitige Responsion ad Int. 29. 30. & 31. Fol. Act. 471. & 472. abberuffe, mir gnug seyn lassend / daß sub Prothocollo inquisitionis nichts, geschweige das geringste in contrarium vorkommen seye;

Der 23te Accusations-Punct bringt mit sich, daß in Nachlaß Sachen, und zwarn im Kirschpel Ægidii-Berg wegen Besichtigung der verdorbener Haaber Geld genohmen haben sollte:

Ob gleich dieses auch der Vorsteher Scharffenstein ad Int. 7. Fol. Act. 379. anmaßlich affirmiren wollen, so wird meinseitige Negativa ad Int. 7. Fol. Act. 445. umb so mehr zu glauben seyn, als die Affirmativa nicht erwiesen, weniger wahrscheinlich gemacht.

Der 24te Accusations-Punct enthaltet, daß dem Bürgermeisteren Cremer wegen einer Besichtigung, so kaum 2. Vatter Unser angedauret, viele Rthlr. abgefordert; und habe er solche nicht geben wollen, denselben mit Stock-Schlägen übel tractiret hätte.

Dieses ist wohl etwas seltsames, und einiger Reflexion würdiges: hiebevoriger 4ter Accusations Punct enthaltet diesen nemblichen casum, sed in aliis terminis, und involviret in sich per prætensam depositionem des (Tit.) Steffens, und dessen Vetteren Deuxman, daß wegen dieser Besichtigung des Bürgermeisters Beynahmb ad 200. Rthlr. aus dem Directorio gestrichen; und nunmehro heischet es, daß denselben mit Stock-Schlägen annebens tractiret; sed probatio deficit; weder in Prothocollo inquisitionis, weder in Prothocollo constitutionis wird hiervon das geringste memoriret: ergo eadem facilitate, quâ asseritur, wird es von mir, als ein falsches Gedicht diffitiret.

Der 25te und 26te Accusations-Punct führet nach, daß ich sichere arme Wittib Lachine ohne Ursach grausamb blau, und schwartz geschlagen, so dan sichern Simons am Pützgen wegen abgelangter copiâ sententiæ zur Treppen hinunter werffen wollen.

Keines ist erwiesen, also ein, so anderes auff seinem aperten Ungrund schwinden lasse, bevorab davon in keinem Prothocollo das mindeste enthalten ist eines, und anderten Theils die prætensa ratio der Trepp-Hinunterwerffung mir ohnbegreiffiich vorkommet.

Der 27. und 28te Accusations-Punct enthältet, daß ich in causâ Fiscali contrà Weber, & Tenteler, so dan in Parthey-Sachen Schieffer zu Nieder-Dollendorff advocando bedient gewesen seyn sollte.

Ich referire mich wegen des ersteren ad responsionem Int. 37. Fol. Act. 474., wegen des letzteren ist in Prothocollis nichts erfindlich, und weiß ich nicht, warumb mir solches inhibiret seyn solle, wohe dergleichen so gar ipsi Judici in 2dâ instantiâ pro parte triumphante permittiret ist.

Der 29. und 30ter Accusations-Punct bestehet darinnen, daß ich dem Joh. Binnesbock zu Siegburg eine Recognition, so dan dem Hermannen Knauth eine Distraction propriâ authoritate gerichtlich confirmiret hätte:

Neutrum ist erwiesen, weniger sub prothocollo inquisitionis allegiret. Ich bestehe aber quoad 1mum ad responsionem Int. 36., und erhöhle quoad 2dum meine gethane Aussag ad Int. 38. Fol. Act. 474. acceptando, daß in contrarium vermits producirung einer eintziger Obligation, oder recogniti gar keine probatio beybracht worden seye.

Der 31. und 32te Accusations Punct beruffet sich auff einige in des Steffens Hauß von mir angestellte Gewalt-Thaten, und sonsten außgegossen seyn sollenden Schmach-Reden:

Die deßfalls vorgeschlagene Zeugen seynd ad prothocollum nicht sistiret, weniger ich darüber constituiret worden, falls der (Tit.) Steffens diese Sache zu afterfolgen gedencket, so werde demselben schon in separato zu begegnen wissen.

Vermöga des 33. und 34ten Accusations Punct sollen Jacob Henck, und Peter Dollendorff geklagt haben, daß der ersterer wegen auffgerichteter Obligation ein entsetzliches, und der anderer eine Carolin hätte zahlen müssen.

Keines von beyden ist erwiesen, weniger: daß über die Gebühr jemanden beschwehret; ich repetire meine ad Int. 39. & 40. Fol. Act. 475. gethane Responsion, wobey es auch sein Verbleib haben wird, indeme in allingen Aembteren, so gar bey hiesiger Hoff-Cantzley herbracht ist, daß Bevor-Zahlung deren gewöhnlicher Jurium nicht das mindeste extrahiret werde.

Der 35te Accusations-Punct begreiffet in sich, daß den Chrysanten Eichas ab einem kleinen Deposito vieles einbehalten hätte:

Ad

Ad Prothocollum inquisitionis constirt / darab nicht das geringste, und ist die Frag: wie groß das Depositum gewesen, und wie viel einbehalten worden? ex Actis ist keines zu eruiren, der sauberer Inquisitions-Führer hat letzteres aber bey Formirung seines 21ten Interrogatorii Fol. Act. 41. auff 6. Rthlr festgestellet, ich mögte gern wissen, unde haberet hanc scientiam? und warumb diese dem Prothocollo nicht mit einverleibet worden? so dörfften die biß dahin zu Verdunckelung der klaren Wahrheit erdachten Larven, obgleich dieselbe noch zur Zeit mit dem ohnunterschriebenem Famoso libello umbhüllet seynd, auf einmahl niedergelegt werden, interim veritas, licet latens, ferro viam sibi aperit, & per contraria transit. Bald. in L. 7. Cod. de impub. & aliis substitut. und bezeuge mich damitten quòd actore non probante reus sit absolvendus, besonders wohe juxtà responsionem ad dict. Int. 41. Fol. Act. 41. mehr nicht, dan jura ordinaria genohmen.

Der 36te Accusations-Punct bestehet darinnen, daß sicherer Schmitz in Cöllen wegen vieler distrahirter Stückeren mir die Kauffschillingen zahlen müssen, die Stücker hätten aber so viel im Wehrt nicht gehalten, als Geld dafür zahlt worden, und dannoch hätte ich das Geld biß dahin nicht zurückgegeben.

Hierab ist sub Prothocollo inquisitionis so wohl, als sub Prothocollo constitutionis nicht das mindeste zum Beweiß, noch sonsten vorkommen, und ist also ex defectu probationis absolutoria so ungezweiffelter, als ich den allzu confus auffgesetzten Accusations-Post nicht einsmahl rechtlich begreiffen kan.

Der 37te Accusations-Punct bringt schließlich mit sich, daß auff mich in Anno 1747. an Diœten, Schreiblohn, und sonsten inscio judice, & scabinis 710. Rthlr ohnerhörter beygenohmen, & quidem clandestinè, wodurch der Morgen-Zahl also erhöhet worden, daß das Ambt und Eingesessene an der Contribution keinen Abgang verspühren können. etc. etc.

Was auff mich einbracht, weisen die Ambts- und Kirschpels Directoria des breiteren aus. Hierinnen hat sich der (Tit.) Steffens quà contradictorem in separato dargestellet, und ist die darüber Gnäd. erkante Commission liquidandi bereits so weit gediehen / daß in nupero termino den 18ten dieses bey Dero Geheim-Rathen, und Crayß-Gesandten Frey-Hr. von Francken diesseithiger Status prætensionis ex Directoriis als richtig festgestellt worden seye, es hanget also dieser Accusations-Punct von der Erörterung dieser Liquidations-Commission lediglich ab, und wird daraussen auch seine Erledigung finden, weßhalben ich ad hæc Acta liquidationis mich dieserthalb wohl getrösteter submittire. Hierinnen bestehet der gantzer Inhalt deren wider mich sub Annonymo eingelangter Denunciations-Posten, und solle alleinig dieses hiebey annoch unthgst etinneren, daß (dahe der (Tit.) Steffens sich letztgm Accusations-Post pro contra parte meâ ad Acta liquidationis Sponte dargestellt) ich denselbigen in übrigen Posten qua talem erkennen, und also selbiger so lang pro authore & instigatore, des famosi libelli passiren muß, biß daran er einen anderen Componenten dieser Calumnien herfürbringen werde, wozu ihme gleichwohlen die späte Engigkeit zu kurtz fallen dörffte, also daß mir præter pœnam Fisco applicandam zu behöriger Satisfactions-Leistung der dadurch mir gekränckter Ehr / und Reputation, fort erlittenen Schimpffs, Schaden, und Kösten umb so rechlicher verhafftet bleibe, als bey allen und bey jeden Anklags-Posten mit dem behörigen Beweißthumb, welcher in causâ hâc famosâ so klar als wie das helle Licht seyn muß, vollends deficiiret, und dahero ich hoffentlich nebst Restituirung in die per Clementissimum Rescriptum vom 23ten Martii 1748. N. Act. 49. suspendirte Gschbrey von dem eingelangten Famoso libello so wohl, als auch von übrigen extrà illum sub Prothocollis tàm inquisit: quàm Constitutionis vorgekommenen anmaßlichen Puncten de plano zu absolviren seyn werde, dan nebst obigen mir fälschlich angehäßten Imputaten befindet sich in Prothocollo inquisitionis, daß 1mò ich dem Friderichen Zaun, und Reinarden Holtz Fol. Act. 357. ad Int. 4. den denenselben abgeforderten Kauffbrieff nicht hätte zuruckgeben wollen, biß dahin von dem einen 1. Dhlr, und von dem anderen 2. Gln zahlt worden.

2dò: Soll ich dicto Fol. Act. 357. nach Außsage des Vorstehers Joh. Botten vermög producirten Prothocolli distractionis die darbey licitirte Pfenningen ad 24. Rthlr in continenti empfangen, ohne daß solche, inattentâ etiam subsecutâ reluitione, biß dato restituiret hätte.

3tiò: Sollen juxta depositionem des (Tit.) Steffens, und dessen Vetteren Deuxman Fol. Act. 361. einige tausend Rahmen in denen Steurbücheren außgelassen seyn.

4tò: Solle ich Fol. Act. 364. nach fernerer Aussag ersagten Steffens ohnmittelbar gegen

gen das Interesse Serenissimi gehandelt / und respectivè bey Versteigerung des Churfürstl. Zehendens die Licitantes von dem mehreren Biethen zuruck gehalten haben.

5tò: Solle ich juxtà depositiones des Juden Salomon Lazar, und Antonii Rings Fol. Act. 374. eigenmächtliche Recessen unter falschen Nahmen des Richters ertheilet haben.

6tò: Solle ich vermög Prothocolli constit. zufolg Int. 32. Fol. Act. 473. vom Vorstehe-ren Hoitz mich bevor Beynehmung eines Beyschlags 7. Kopffstucks-Dahler zahlen lassen.

7mò: Solle ich zufolg Int. 42. Fol. Act. 476. dem Wilhelmen Eichas aus einem Deposito von 25. Rthlr deren 10 einbehalten haben, und endlich

8vò: Solle ich à Fol. Act. 476. usque 480. die von Geraden Oedingen dem Wilhelmen Rodenkirchen vorgeschossene 200. Rthlr zu mir genohmen habe.

Es seynd aber diese gleichs denen vorherigen allerdings irrelevant, und bewundere mich höchlich, daß Inquisitions-führender Richter absque Clementissimo Mandato speciali sich derselben Untersuchung habe anmassen können, bevorab gleichwie demselben per Clementissimum Mandatum vom 14ten Augusti 1747. N. Act. 24. beyliegend nur allein vorherige 37. Denunciations-Posten zur Untersuchung committiret worden, so hat derselb ohne Limites Commissorii zu transgrediiren ad ulteriora keines Wegs schreiten können, und also, obgleich diese Nova anhero nicht gehörig, und folgsamb keine speciale Beantwortung de jure erforderen, gleichwohlen damitten auß meinem Stillschweigen sich der (Tit.) Steffens, und sönsten ein jeder mit Verfeyndter Quoddam vanum commodum schöpffen zu wollen sich einbilden möge, und beruffe mich vorab.

Quoad 1mum ad Novellam vom 16. April. 1739. ejusque parag. 2. N. 13. solchemnach acceptirend, daß beyde in propriâ causâ erschienene Klägere ihr Prætensum allegatum im mindesten nicht erwiesen haben.

Quoad 2dum aber erhohle anhero meine sub Prothocollo Constitutionis ad Int. 6. Fol. Act. 442. & 443. gethane Responsion, mit welcher (im Fall klagender Botten nicht acquiesciren will) ich erleyden kan, daß die sub Inst. Fol. Act. 444. & 445. deferirte Juramenta in separato außgeschworen werden.

Quoad 3tium ist aus hierobigem schon zur Gnüge ersichtlich, wie weit die Prætensi testes in jure bestehen, ich beziehe mich aber dieserthalb ad Responsionem Int. 11. Fol. Act. 448. & 449., und erinnere aus dem Edicten-Buch pag. 88. inserirtem Gystem Edicto vom 16ten Martii 1714., daß dem widrigen Richters-Verwalter Steffens allenfalß die Verbesser- und Richtigstellung dieses Postes unter 25. Goldgl. Straff mit obgelegen hätte, dergestalten, daß (wohe derselb die Büchere freywillig angenohmen, darauff den Empfang geführet, mir aber den anmaßlichen Defect nicht offenbahret hat) derselb obgemelte Brücht selbsten verwircket, mithin dessen nunmehrige Angebung keinen Zelum justitiæ, sonderen nur Gefährlichkeiten, und einen von Passion gantz eingenohmenen Animum indigitiret.

Ad 4tum bin ich ad Prothocollum nicht constituiret / weniger die vorgeschlagene Zeugen, als worab ersterer Fol. Act. 371. bereits abgehöret / vernohmen worden. Und halte solch unwahres Angeben pro apertâ calumniâ, welchem auch umb so weniger Glaube beyzupflichten seyn will, als dasselbe à notorio meo inimico herfliesset.

Ad 5tum negire per expressum das vom Antonio Rings gethanes Additum: **Unterm falschen Schein des Richters** / ansonsten repetirend disseitige Responsionem ad Int. 10. Fol. Act. 448., welche dem Communi, und in hiesigen Dero Lands Unter-Gerichteren allerdings conform ist.

Ad 6tum bestehe bey meiner sub Prothocollo constitutionis ad dict. Int. 32. gethaner Negativâ, acceptando, daß in contrarium nichts probiret seye.

Gleich dan auch ad 7. & 8. bey meinem ad dicta Int. 42. & seq. à Fol. proth. 476. brevitatis amore ohnabänderlich beharre.

Und dahe solchemnach auß obigem allem sich pleno alveo ergibt, daß wider mich in prætenso famoso Libello, und sonsten überall außgebreitete grobe Schmäh- und Ehren-rührische Nach-Reden in puris ineptiis, nugis, & injuriis bestehen, und dahero die wider mich, leyder! rescribirte continuativè Suspendirung hoffentlich umb so ehender auffzuheben seyn wird, als dadurch meinem veralteten Vatteren, obwohlen nicht das geringste delinquiret, biß dahin die ohnentbehrliche Lebens-Mittelen, welche ich demselben außer ersagter Gerichtschreiberey herzugeben verpflichtet / vollends benohmen worden.

Also gereicher zu Ew. Churfürstl. Durchl. meine so unterthänigste, als rechtlichste Bitt,

gestal-

gestalten Höchst, Dieselbe in Gnädigst. Betracht meiner sich aus obigem ergebender Unschuld, fort zu Beybehaltung deren meinem alt-erlebten 75. jährigen, Dero Durchleuchtigst. Chur-Hauß Pfaltz in die 50. Jahr treu, verpflichtigst gedienten Vatteren aus gegenwärtiger Gerichtschreiberey Gnädigst zugestandener Verpflegung nicht allein vermitts Annullirung des von dem (Tit.) Steffens unterm 13. Julii 1748. ad marginalem relationem Dero Gülich und Bergischen Geheimen Räthen von Robertz und Grein contrà aperta Acta, & expressam literam Clementiss. Rescriptorum de 4tâ 7bris 1747. den 8ten Januarii, und 23. Martii 1748. sub- & obreptirter zu nicht geringer Respect-loser Verunglimpffung Ew. Churfürst. Durchl. hohen, Höchst-Deroselben independenter zukommenden Regalien, als wohl auch meines Vatteren, und meiner gäntzlicher Unterdruckung angesuchten äussersten Ruin abzielender Geheimen Raths einseithig, und eigenthätiger Verfügung, mich in Conformität des jetzt eben angezogenen Gnädigsten Rescripti vom 23. Martii 1748., so dan in Verfolg des in Händen habenden Gnädigsten Patents, und darüber vorhandener in Adjuncto sub Litt. A. beyliegender Verordnung vom 27. Maji 1746. in der Gerichtschreiberey-Bedienung Dero Bergischen Ambts Lewenberg cum omni causâ Gnädigst zu restituiren, und dabey contra quoscunque kräfftigst zu manuteniren, sondern auch ab institutâ actione de plano zu absolviren, und denohnbefügten Componenten vorgem. famosi Libelli præter pœnam Fiscalem zu leistender vollständiger Satisfaction, auch zu Ersetzung des dadurch erlittenen Schimpffs, Schaden und Kösten Gnädigst anzuweisen, fort solchen Endes Acta originalia von Dero Gülich und Bergischen Geheimen Rath zu avociren Gnädigst geruhen wollen. Desuper nobile Judicis officium implorando.

Ew. Churfürstl. Durchleucht

Düsseldorff den 31. Januarii
1749.

Unterthänigst, Treu, Gehorsambster
Diener
ALBERT SCHAUMBURG.

Ad-

Adjunctum sub Lit. A.

SERENISSIMUS ELECTOR.

UNseren Gnädigsten Gruß zuvor. Hoch- und Wohl-Gebohrner/ Wohl- Gebohrene auch Edele/ Vest- und Hoch- gelehrte liebe ~~liebe~~ Getreue: Demnach wir die von dem älteren Gerichtschreiberey Verwalteren zu Lewenberg (Tit.) Henrich Ferdinand Schaumburg zum besten seines sothane Bedienung würcklich versehenden Sohns Albert Benedict. in der nebenlag unterthänigst eingelegte Resignation und Bitt dergestalten gnädigst bewilliget / und ermelten Albert Benedict Schaumburg des solchen Endes gefertigte Patent haben zustellen lassen/ daß derselb bey der mit dem dermahligen Richters- Verwalteren zu Lewenberg Steffens innerhalb denen vorgesetzten zwölff Jahren durch Ableben oder sonsten sich ergebender Veränderung in sothaner Bedienung als würcklicher Gerichtschreiber ohnerholt ferneren gnädigsten Befehls continuiren/ nach Absterben seines Vatteren aber das zu geniessen haben Auditoren Werthgelt vorhin gnädigst resolvirter Massen cariren / mithin solches dem Ærario zum besten kommen solle/ als bleibt es auch zur Nachricht und deme gemäßer weitherer Versug- und Beobachtung gnädigst Ohnverhalten / und Wir seynd euch in Gnaden gewogen. Schwetzingen den 27. Maji 1746.

CARL THEODOR Churfürst

St. Le Marquis de ITTRE

An Gülich- und Bergischen Geheimenrath

Ad Mandatum Serenissimi Domini Electoris proprium Fabris.

Die auff Albert Benedict Schaumburg resignirte Gerichtschreiberey Lewenberg betreffend.

Adjunctum sub Lit. B.

SERENISSIMUS ELECTOR.

Ihro Churfürstl. Durchl. haben sich geziehmend vorbringen lassen/ wohin Dero Gülich- und Bergischer Geheimerrath wegen des (Tit.) Steffens ansuchenden Readmissions Gesuch zur Gerichtschreiberey Bedienung zu Lewenberg mittelst unterthänigsten Berichts vom 26ten nechsthin sich gehorsambst vernehmen lassen/ gleichwie nun Höchstgedachte Ihro Churfürstl. Durchl. gedachten Steffens zu sothaner Bedienung zuruck geben zu lassen / kein Bedencken tragen/ wollen aber vorhero auch Gnäd. wissen/ ob und wie gedachter Steffens bey der dem (Tit.) Molckenbaur auffgetragener Untersuchung die von besagtem Ambt Lewenberg gegen ihme vorkommen und auffgebürdet werden wollende Beschwerden von sich abgelehnet ꝛc. Düsseldorff den 4ten Septembris 1747.

CARL THEODOR Churfürst

St. Le Marquis de ITTRE.

An Gülich- und Bergischen Geheimenrath.

Ad Mandatum Serenissimi Domini Electoris proprium Scholari.

Adjun-

Adjunctum sub Litt. C.

DEnen Scheffen Vorsteheren und Eingesessenen zu Lewenberg wird hierdurch bekant gemacht / daß gleich nach dem Herbst mit der Schlichtung und Collationirung der Morgen-Zahl aus vorherigen Heebbucheren verfahren werden solle / wohe alsdan diejenige / so etwas an Morgen-Zahl gekaufft / vertauscht / geerbt oder getheilet / an bestimmenden Orth bey convocirenden Scheffen und Vorsteheren sich anzumelden haben / publicetur. Sign. den 10ten Octobris 1747.

J. ad Steffens
Gerichtschreiber.

Pro copia vera Originali concordante
Büttner Gerichtschreiber.

Adjunctum sub Litt. D.

SERENISSIMUS ELECTOR.

UNseren Gnädigsten Gruß zuvor (Tit.) liebe Getreue: Anlaß neben verwahrter von dem Gerichtschreiberey-Verwaltereu zu Lewenberg Benedict Schaumburg eingelegter kläglicher Vorstellung / und dahe uns bis dahin nichts zu verläßiges vorgekommen / wie weith die gegen den (Tit.) Steffens angefangene Untersuchung gediehen / forth worauff solche dermahlen beruhe wollen wir von euch dessen Unterricht mit ehistem gewertigen / indessen aber den Klagführenden Schaumburg bey sothaner Verwaltung unangefochten wissen / mithin euch es zu fernerer weitherer Verfueg- und Beobachtung Ohnverhalten / und wir seynd euch übrigens mit Gnaden gewogen. Mannheim den 8ten Januarii 1748.

CARL THEODOR Churfürst

St Le Marquis de ITTRE.

An Gülich- und Bergischen Geheimenrath.

Ad Mandatum Serenissimi Domini Electoris proprium Fabris.

Adjunctum sub Litt. E.

P. S.

IMgleichen (Tit.) haben wir das Ewerem Unterthänigsten Bericht vom 11ten dieses entgegen die umb wieder Einsetzung in die Gerichtschreibers Stelle zu Lewenberg beständig anhaltende Steffens und Schaumburg annectirt- von causæ Referentibus erstatteten mit jenem hieben obrückfolgendes Guthachten näher eingesehen / und uns darüber den außführlichen Vortrag thuen lassen; Nun ist Ernanter Schaumburg zugleich mit nebenverwahrter unterthänigster Vorstellung einkommen / und gleichwie wir hierauff Gnädigst resolviret haben / daß die entgegen den ehemahligen Richters-Verwalt. Steffens angefangene Untersuchung / da von selbigem anliegende Defensions-Schrifft dahier angelangt ist / nunmehro zum End gebracht / darüber in pleno ordentlich referiret / und uns das auffallende Conclusum hernechst zur Entscheidung vorgelegt; Dahingegen dem Anfalle ihme insinuirte Commissions-Bescheidere bishiehin nicht erschienenen Schaumburg / gestalten an die von der Commission ihme vorgehalten werdende Interrogatoria

toria sich mündlich statthafft zu verantworten / nochmahlen mit Ernst eingebunden / und bisdahin er in der Gericht-Schreiberey nicht eingesetzet werden solle. Ut in Litt.

Mannheim den 23. Martii 1748.

CARL THEODOR Churfürst

St. Le Marquis de ITTRE.

An Gülich und Bergischen Geheimenrath.

Ad Mandatum Serenissimi Domini Electoris proprium
Fabris.

Adjunctum sub Litt. F.

Gleichwie Ihro Churfürstlicher Durchleucht Hochlöbliche Regierung unterm 13ten dieses Gnädigst verordnet / daß nach deutlichem Inhalt alsolcher Gnädigster Verordnung der (Tit:) Steffens zu denen Gerichtschreiberey Functionen adhibiret / darinnen von nieman den beeinträchtiget / und dabey gegen jedermann gehandhabet und geschützet werden solle / als wird ein solches hierdurch gesambten Ambts-Eingesessenen des Endes bekant gemacht / alsolcher Gnädigster Verordnung sich in allem gemäß zu halten / welches Herren Pastores eines jeden Orths am künfftigen Sonntag von denen Cantzlen zu publiciren hierdurch requiriret werden.

Sign. Spieg den 24ten Julii 1748.

Ex Speciali Commissione Molckenbaur

Pro copia vera Originali concordante
Buttner Gerichtschreiber.

Adjunctum sub Litt. G.

Nachdeme sich geäusseret / daß unterm fünfften Augusti 1747. zu Ihro Churfürstlicher Durchleucht zu Pfaltz Höchsten Händen unterm Nahmen ober- und unter Ambts-Lewenberg wider Gerichtschreiberen daselbst Herrn Schaumburg eine Klagschrifft ohne die mindeste Unterschrifft überreichet worden; gleichwie aber Endes unterschriebene Scheffen und Meistbeerbte besagten Ambts Lewenberg so wenig von dieser nicht unterschriebener / als sonsten einer unterschriebener Klag / die welche entgegen gemelten Gerichtschreiberen Herrn Schaumburg unseres Wissens jemahlen exhibiret worden / nicht das geringste wissig ist / dahero wir auch daran eben so wenig / als an denen / der dieserthalb vernehmentlich erkänter Untersuchung halber / auffgehenden schweren Kösten / Theil zu nehmen gedencken / mithin daß in dieser anmaßlicher / ad Commissionem coram Richters-Verwalteren zu Lewenberg Hrn. Molckenbaur erschienen / anderster nicht / als in Krafft von diesem vi Clem. Commissionis erlassener pœnalisirter Citation geschehen ist / als haben wir eingangs bemerckte Scheffen und Meistbeerbte des Ambts Lewenberg ein so anderes auf geziemendes Ersuchen des mehrobgemelten Gerichtschreiberen Herrn Schaumburg atrestando mittelst hierunter gesetzten eigenhändigen Unterschrifften bekräfftigen sollen.

Gegeben den 20. Junii 1748.

Joh. Henrich Hilgers Scheffen
Joh. Godfrid Limbach Scheffen
Andreas Mehlem Meistbeerbter
Joh. Gerad. Odingen Meistbeerbter Vorsteher
Joh. Math. Krahe Scheffen
Heiliger Grommer Scheffen
Joan. Brodesler Scheffen
Joh. Gerad Krahe Scheffen
Henrich Cremer Meistbeerbter
Bertram Schwippert Meistbeerbter
Henrich Giesen
Henrich Jansen Scheffen
Joan. Botten
Peter Becker Scheffen.

Pro Copia vero Originali concordante, nec non pro agnitione manuum
Thom. Buttner Gerichtschreiber.

Adjun-

Adjunctum sub Litt. H.

DAß aus Geheisch meines Principalen Anwald/ und Mandatarii ehemahligen Richters-Verwalteren zu Lewenberg Steffens, Procuratoren Monjoye im verwichenen Jahr meines Behalts nach im Monath Augusto eine so rubricirte Klagschrifft Ober- und Unterambts Lewenberg eingesessene wieder Gerichtschreiber-Verwalteren daselbst Schaumburg, so zum Hofflager ohne die mindeste Unterschrifft exhibiret worden/ mundiret/ ein solches thue auff Verlangen des (Tit.) Herrn Schaumburg attestando eigenhändig bescheinigen.

Düsseldorff den 25. Maji 1748.

J. Hopp.

Pro copia Originali concordante
Buttner Gerichtschreiber.